



Antwort zur Anfrage Nr. 0965/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim betreffend
Absolutes Halteverbot in der Mommenheimer Straße und Laurentiusstraße

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Kriterien wurden die absoluten Haltverbote eingeführt?

Seit dem Beschluss des Stadtrates (0836/2022) die Ordnung des Gehwegparkens umzusetzen, werden im Mainzer Stadtgebiet sukzessive Straßen untersucht, ob sie den Anforderungen des Beschlusses noch gerecht werden. Dabei sind unter anderem die Mommenheimer Straße und die Laurentiusstraße ins Auge gefallen, da hier Anwohner per Grenzmarkierung ihre Zufahrt sicherstellen wollten. Nach dem sich die Anfragen häuften, wurden die Straßen in Ihrer Gesamtheit betrachtet. Dabei fiel auf, dass die Laurentiusstraße über eine Breite von 4,55 Metern und die Mommenheimer Straße von ca. 4,30 Metern verfügen. Bei einem parkenden Fahrzeug geht von mindestens 2 Metern aus, sodass auf der Fahrbahn nur noch 2,55 Meter bzw. 2,30 Meter verblieben. Bei einer geforderten Mindestrestfahrbahnbreite u.a. für Rettungseinsätze von 3,05 Metern ist ein erlaubtes Parken in den Straßen leider nicht mit der Straßenverkehrsordnung kompatibel.

2. Welche konkreten Vorschriften gibt es und welche Zahlen sind relevant?

Gemäß §12 Abs. 1 S. 1 StVO ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen verboten. Tatsächlich gibt die StVO nicht vor, wann genau eine Straße als eng bezeichnet werden kann. Dies ergibt sich jedoch aus der Rechtsprechung, nach welcher der freibleibende Raum über 3,05 Meter betragen muss, damit die Straße als nicht eng gelten kann. Die 3,05 Meter setzen sich aus der höchstzulässigen Breite von Fahrzeugen (2,55 Meter gemäß StVZO) und einem Seitenabstand von 0,5 Metern zusammen.

Mainz, 05.07.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete